

# **Satzung**

## **der „Hengersberger Kunst- und Museumsfreunde e. V.“**

### **§ 01**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen:  
„Hengersberger Kunst- und Museumsfreunde e. V.“
- 2) Er ist als rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Hengersberg unter der Nummer VR 662 im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 02**

#### **Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Hengersberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weckung und Hebung des Kunstsinns in der Bevölkerung und die Förderung des Kunstschaffens.
- 2) Dazu fördert der Verein insbesondere die Kunstsammlung Ostbayern im Museum Spital in Hengersberg ideell und praktisch, materiell, beratend und publizistisch durch die Öffentlichkeitsarbeit, durch die Vergabe von Zuschüssen, die Initiierung von Ausstellungen, Vorträgen, Veranstaltungen und Aufführungen, Editionen von Druckerzeugnissen und die Vornahme von Ankäufen für das o. g. Museum.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Vereinszwecks besteht nicht.

### **§ 03**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein „Hengersberger Kunst- und Museumsfreunde e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden.

## **§ 04**

### **Vereinsvermögen**

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus Barmitteln und dem Eigentum an Kunstgegenständen.
- 2) Soweit der Verein Kunstgegenstände auf eigene Rechnung erwirbt, kann er diese dem Museum Spital als Dauerleihgabe zur Verfügung stellen oder übereignen.

## **§ 05**

### **Mittelherkunft**

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Zuwendungen von Geld- und Sachspenden
  - c) Erträgen von Veranstaltungen
  - d) dem Verkauf von Kunstgegenständen

## **§ 06**

### **Mitgliedschaft und Jahresbeitrag**

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen durch schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit Mehrheit.
- 2) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Im Kalenderjahr der Aufnahme zahlen Neumitglieder bei Aufnahme in der ersten Jahreshälfte den vollen Jahresbeitrag, bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte den halben Jahresbeitrag.
- 3) Ehrenmitglieder sind ab Ernennung von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Beendigung der Mitgliedschaft:
  - a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch seinen freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
  - b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
  - c) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft. Ein Ausschluss kann von dieser beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.  
Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit einer Beitragszahlung für eine Zeit von mehr als drei Monaten in Verzug ist.  
Bevor die Vorstandschaft über den Ausschluss entscheidet, ist das betroffene Mitglied zu hören.
  - d) Scheidet ein Mitglied während des Jahres – gleich aus welchem Grund – aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung eines bereits geleisteten Beitrags.

## § 07 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.  
Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
  - dem/der Schriftführer(in)
  - dem/der Schatzmeister(in)
  - mindestens zwei Beisitzern
  - a) Berufene Mitglieder wie Kassenprüfer(in), Pressereferent(in), IT- und Homepage-Administrator(in) sowie Abteilungs- bzw. Spartenleiter(in) usw. gehören automatisch der Vorstandschaft an, sind gleichberechtigt stimmberechtigt und zu den Sitzungen einzuladen.
  - b) Alle Mitglieder des Vorstands werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die relativ meisten Stimmen im ersten Wahlgang erzielt haben, eine Stichwahl statt. Die Stichwahl gewinnt derjenige Bewerber, der dann die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit muss der Wahlgang dann einmal wiederholt werden. Liegt dann immer noch Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los. Sämtliche Wahlentscheidungen können per Akklamation getroffen werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
  - c) Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre bestellt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied. Die Amtsdauer des berufenen Ersatzmitglieds dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ursprünglich ausgeschiedenen Mitglieds ein nachrückendes Vorstandsmitglied.
  - d) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Geschäfte des Vereins, beschließt insbesondere über Ankäufe und deren Verwendung und sorgt für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, bei denen die Beschlussfassung mehrheitlich erfolgt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter(in) den Ausschlag. In dringenden Fällen ist fernmündliche Abstimmung möglich, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. In diesem Falle ist unverzüglich die nachträgliche schriftliche Genehmigung sämtlicher Vorstandsmitglieder einzuholen.
  - e) Über Ausgaben bis 500,00 EUR kann der/die 1. Vorsitzende allein entscheiden. Über größere Beträge entscheidet die gesamte Vorstandschaft. Dies gilt im Innenverhältnis.

- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder den/die 2. Vorsitzende(n) vertreten. Im Innenverhältnis wird der/die 2. Vorsitzende angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
  - g) Über sämtliche Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen und von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen können schriftlich per Brief, Email oder auch telefonisch unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche erfolgen.
  - h) Aus triftigen Gründen (z. B. Pandemie, Lockdown o. ä.) kann eine Vorstandssitzung auch online durchgeführt werden.
  - i) Der/die Schatzmeister(in) gibt einmal jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des abgelaufenen Jahres ab. Die Kassenprüfer berichten über die Belegprüfung und können ggf. einen Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters stellen.
- 3) Die Mitgliederversammlung
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
  - b) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.
  - c) Zu allen Mitgliederversammlungen ist mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder digital (Email o. ä.) einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist. Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter(in) den Ausschlag.
  - d) Aus triftigen Gründen (z. B. Pandemie, Lockdown o. ä.) kann eine Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden.
  - e) Über sämtliche Versammlungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen und von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

## **§ 08**

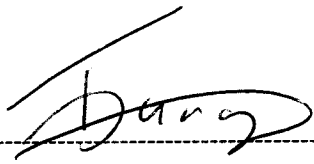
### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung des Vereins**

- 1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Anträge auf Umwandlung oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben.

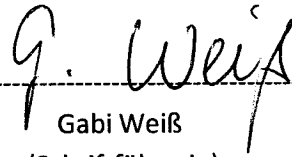
**§ 09**  
**Vermögensfall**

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Hengersberg zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für Kunst und Kultur, insbesondere für die in § 02 dieser Satzung genannten Zwecke.

Hengersberg, den 19. Januar 2023



Florian Jung  
(1. Vorsitzender)



Gabi Weiß  
(Schriftführerin)